

4. 1. Der § 330a StGB. ist auch dann anwendbar, wenn der Täter gegen den Genuß geistiger Getränke überempfindlich ist.

2. Auch wenn der Volltrunkene in demselben Vollrausche mehrere mit Strafe bedrohte Handlungen begeht, liegt nur eine Tat nach dem § 330a vor.

3. Auch die innere Seite der Rauschtat ist bei der Prüfung der Frage zu berücksichtigen, ob der Volltrunkene eine „mit Strafe bedrohte“ Handlung „begangen“ hat.

I. Straffenat. Urt. v. 25. November 1938 g. G.-R. 1 D 765/38.

I. Schwurgericht München II.

Der Angeklagte hat am 7. April 1938 morgens gegen vier Uhr in D. zunächst den L. und sodann den G. durch Stiche mit seinem Dolche körperlich verletzt; beide sind einige Tage darauf an den Folgen dieser Verletzungen gestorben.

Der Eröffnungsbeschuß legt dem Angeklagten zwei Verbrechen der Körperverletzung mit Todesfolge nach dem § 226 StGB. zur Last. Das Schwurgericht hat ihn wegen fahrlässiger Volltrunkenheit nach dem § 330a StGB. verurteilt. Hiergegen richtet sich seine Revision. Das RG. hat sie verworfen.

Aus den Gründen:

1. Rechtlich einwandfrei hat das Schwurgericht dargelegt, der Angeklagte habe sich in dem Zeitpunkt, in dem er die Stiche ausführte, infolge Genusses geistiger Getränke in einem Zustande befunden, der seine Zurechnungsfähigkeit i. S. des § 51 Abs. 1 StGB. ausgeschlossen habe. Es hat insbesondere, wie das zur Anwendbarkeit des § 330a StGB. erforderlich ist, festgestellt, daß diese Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten vorgelegen hat (vgl. RGSt. Bd. 70 S. 42, 43), und es hat auch rechtlich bedenkenfrei dargelegt, daß diese Unfähigkeit die Folge des Rauschzustandes gewesen ist. Die Revision meint, der Rausch sei nicht die einzige Ursache dieser Zurechnungsunfähigkeit; sie sei vielmehr durch Besonderheiten in der körperlichen Verfassung des Angeklagten mit verursacht. Das Schwurgericht hat indes auch diese Besonderheiten berücksichtigt und rechtlich einwandfrei dargelegt, der Angeklagte sei infolgedessen gegen Alkoholgenuß überempfindlich. Wie der Senat bereits in seiner Entscheidung v. 6. April 1937 1 D 194/37 (= HM. 1938 Nr. 190) ausgesprochen hat, kommt in einem solchen Falle von Überempfindlichkeit gegen Alkohol neben dem Rausche keine weitere Ursache für die Zurechnungsunfähigkeit in Betracht, und daher kommt es hier nicht auf die von der Revision betonte Frage an (vgl. dazu RGSt. Bd. 70 S. 85).

2. Richtig ist, daß das Schwurgericht nur eine Tat nach dem § 330a StGB. angenommen hat, obwohl der Angeklagte im Rausche zwei mit Strafe bedrohte Handlungen begangen hat; denn diese Handlungen hat er in demselben Rauschzustande begangen, und das nach § 330a StGB. strafbare Verfehlen in diesen Rauschzustand bleibt auch dann unverändert die — eine — Tat, wenn die Bedingung (Voraussetzung) ihrer Strafbarkeit, nämlich die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung, mehrfach erfüllt wird (so bereits das angeführte Ur. v. 6. April 1937 1 D 194/37 und ferner RGUr. v. 6. Januar 1938 3 D 1039/37 — bisher nicht veröffentlicht —).

3. Das Schwurgericht legt weiter sachlich-rechtlich einwandfrei dar, für den Angeklagten sei keine wirkliche Notwehrlage gegeben gewesen, als er dem L. und sodann dem G. die Stiche mit dem Dolche beigebracht habe. Insofern sind nicht nur die sachlich-rechtlichen Angriffe der Revision, sondern auch ihre Verfahrensrügen unbegründet. (Das wird näher ausgeführt.)

Bei der Frage der vermeintlichen Notwehr gelangt das

Schwurgericht zu dem Ergebnisse, daß der Angeklagte nur infolge seines Vollrausches nicht die wahre Sachlage erkannt habe; er sei infolge seines Rauschzustandes einer Sinnestäuschung zum Opfer gefallen; er habe eine Menschenansammlung gesehen, wo nur zwei Leute gewesen seien; er habe geglaubt, daß er auf den Kopf geschlagen worden sei, obwohl niemand auch nur eine drohende Haltung eingenommen habe. Das Schwurgericht meint, dieser Irrtum könne dem Angeklagten nicht entsprechend dem § 59 StGB. zur Seite stehen; denn wenn der Angeklagte nicht infolge des Rausches zur rechnungsunfähig — sondern etwa nur erheblich vermindert zur rechnungsfähig — gewesen wäre, hätte er sich nicht angegriffen fühlen können; sein Irrtum sei also allein die Folge seines die Zur rechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustandes und daher müsse er im Rahmen des § 330a StGB. außer Betracht bleiben; eine Verkenntung der Sachlage sei häufig die Folge eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustandes, und es widerspräche dann dem Zwecke des Gesetzes, zu unterscheiden, ob dieser Irrtum tatsächlicher oder rechtlicher Natur sei; der Zweck des § 330a StGB. sei, die Allgemeinheit vor Ausschreitungen Betrunkener zu schützen; das Volk würde es nicht verstehen, wenn der Angeklagte freigesprochen würde, weil er sich infolge seines Rausches ohne jeden äußeren Anhalt eingebildet habe, er werde angegriffen und man trachte ihm nach dem Leben.

Diesem Standpunkte des Schwurgerichtes ist im Ergebnisse beizutreten.

Das Schwurgericht berührt mit seinen Ausführungen die grundsätzliche Frage, welche Bedeutung für die Strafbarkeit nach dem § 330a StGB. dem dafür aufgestellten Merkmale zukommt, daß der Täter im Vollrausch „eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht“. Diese Frage ist noch nicht völlig geklärt, und auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts besteht insoweit noch keine vollständige Einheitlichkeit.

Fest steht zunächst nach der übereinstimmenden ständigen Rechtsprechung aller Strafsenate des RG., daß die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Vollrausche — die Raufschtat — nur eine äußere Bedingung für die Strafbarkeit des Raufschtäters nach dem § 330a StGB. ist. Die Begehung der Raufschtat wird nicht von dem nach dieser Vorschrift strafbaren Verschulden an der Entstehung des Rausches — Vorfaß, Fahrlässigkeit — umfaßt.

Volle Klarheit fehlt jedoch darüber, ob und wie weit es bei der Prüfung der Frage, ob diese äußere Bedingung erfüllt sei, ob also der Volltrunkene „eine mit Strafe bedrohte Handlung“ „begangen“ habe, auch darauf anzukommen hat, was der Täter bei der Vornahme der Handlung — der Rauschtat — gewollt hat und von welchen Vorstellungen er dabei ausgegangen ist. Auch ein Volltrunkener kann einen Willen und eine Vorstellung haben. Jedes dieser beiden Merkmale des „Vorsatzes“ kann neben der nach dem § 51 Abs. 1 StGB. gegebenen Unfähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, vorhanden sein. Die Uneinheitlichkeit in der Beurteilung betrifft die Frage, ob und in welchem Umfange diese innere Tatseite der Rauschtat, insbesondere unvollständige oder irrige Vorstellungen des Rauschtäters, nach Maßgabe des § 59 StGB. zu beachten sind. Diese Frage ist auch in der Rechtsprechung des RG. noch nicht geklärt. Angesichts dieses Umstandes ist der Senat insoweit durch keine Entscheidung eines anderen Straffenates gebunden und auch nicht gehalten, die Entscheidung des Großen Senates für Straffachen anzurufen.

Auszugehen ist von dem Zwecke der Strafvorschrift des § 330a StGB. Der Grundgedanke bei ihrer Schaffung war, eine Lücke zu schließen. Die Vorschrift soll es ermöglichen, einen volltrunkenen Täter, der für seine Rauschtat infolge des besonderen Schuld- ausschließungsgrundes des § 51 Abs. 1 StGB. nicht bestraft werden kann, gleichwohl wegen eines andersartigen strafrechtlichen Verschuldens zu bestrafen, das mit der Rauschtat im Zusammenhange steht. Dieses im § 330a StGB. mit Strafe bedrohte Verschulden ist zwar an sich bereits vor der Begehung der Rauschtat abgeschlossen; es ist aber zu dieser Handlung als seiner letzten äußeren Folge so in Beziehung gesetzt, daß diese Folge zur Bedingung seiner Strafbarkeit gemacht wird. Dieser gesetzlich festgelegte Zusammenhang darf nicht außer Betracht bleiben, wenn die Tragweite der Strafdrohung richtig beurteilt werden soll.

Als zu weitgehend ist zunächst die Meinung abzulehnen, auf die innere Tatseite der Rauschtat komme es überhaupt nicht an. Das könnte im Einzelfalle sogar dazu führen — wie noch näher zu erörtern ist —, daß die Vornahme an sich harmloser, nicht strafbarer Handlungen infolge ihres äußeren Anscheines nur deswegen eine Bestrafung nach dem § 330a StGB. nach sich zöge, weil sie ein i. S.

dieser Vorschrift volltrunkener Täter begangen hätte. Das aber würde über den Zweck der Vorschrift hinausgehen. Der völligen Ausschließung der inneren Tatseite steht auch die besondere gesetzliche Regelung der Abs. 2 und 3 der Vorschrift entgegen, wonach die Strafe für die Volltrunkenheit nicht nach Art und Maß schwerer sein darf als die für die vorsätzliche Begehung der Handlung angedrohte Strafe und ferner die Strafverfolgung nur auf Antrag eintritt, wenn die Handlung nur auf Antrag verfolgt wird. Die mit Strafe bedrohte Handlung kann bei gleichem äußeren Hergange den äußeren Tatbestand eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung darstellen, und die strafrechtliche Abgrenzung läßt sich in solchen Fällen — vgl. z. B. die §§ 306, 308, 309, 368 Nr. 6 StGB. — nur so vornehmen, daß auch die innere Tatseite herangezogen wird. Auch diese Erwägung spricht also dagegen, daß die innere Tatseite gar nicht zu berücksichtigen sei.

Ebenfalls zu weit geht die entgegengesetzte Meinung, zur Verurteilung nach dem § 330a StGB. sei erforderlich, daß alle gesetzlichen Merkmale der „mit Strafe bedrohten Handlung“ auch zur inneren Tatseite erfüllt sein müßten, abgesehen von den besonderen Voraussetzungen, die nach dem § 51 Abs. 1 StGB. in Betracht kommen. Wäre das richtig, wäre also vor allem jede unvollständige oder unrichtige Vorstellung des Raufschätters nach Maßgabe des § 59 StGB. uneingeschränkt auch hinsichtlich der Raufschtat zu beachten, so würde die Strafvorschrift des § 330a StGB. in vielen Fällen unanwendbar bleiben, weil dann der Raufschätter keine „mit Strafe bedrohte Handlung“ „begangen“ hätte. Die Vorschrift, die im Interesse der Gerechtigkeit einen Ausgleich schaffen soll, würde dann diesen Zweck oft gerade in solchen Fällen nicht erfüllen können, in denen ihre Anwendung nach gesundem Volksempfinden geboten wäre.

Demnach muß ein Mittelweg zwischen den beiden äußersten Meinungen beschritten werden, der dem gerechten Ausgleich entspricht, wie ihn die Strafvorschrift des § 330a StGB. erstrebt. Aus diesem Zwecke der Vorschrift ergibt sich als Richtlinie, daß zwar die Vorstellungen und der Wille des Volltrunkenen bei der Begehung der Raufschtat mitberücksichtigt werden müssen, daß diese Berücksichtigung aber jedenfalls insoweit zu unterbleiben hat, als sie geeignet sein würde, den Zweck der Strafvorschrift im einzelnen Falle zu vereiteln.

Auch bei dem Volltrunkenen muß geprüft werden, was er mit seiner Raufschtat gewollt hat. Dabei ist aber regelmäßig sein Grundverhalten entscheidend, wie es sich bei natürlicher Betrachtung in dem äußeren Geschehen seiner im Raufsch begangenen Handlung darstellt. Es ist also zu prüfen, in welche Richtung der Wille des Raufschtäters mit seiner äußeren Betätigung den Umständen nach bei unbefangener Beurteilung gegangen ist. Ergibt sich kein solcher Wille, so kann nur eine Raufschtat nach dem Vorbild einer fahrlässigen „strafbaren Handlung“ in Frage kommen. Ergibt sich ein erkennbarer und bestimmbarer Wille, so ist weiter zu prüfen, ob damit bereits der Tatbestand einer mit Strafe bedrohten vorsätzlichen Handlung erfüllt ist. Fehlt es dafür nach der Strafvorschrift, die in Betracht kommt, noch an weiteren Merkmalen des Willens, die nicht oder doch nicht ohne weiteres aus dem festgestellten natürlichen Willen des Raufschtäters abgeleitet werden können, so muß die Prüfung auch auf das Vorliegen dieser weiteren Merkmale erstreckt werden. Das gilt insbesondere für solche Handlungen, die, für sich betrachtet, strafrechtlich belanglos sein können, bei denen aber das Gesetz die Strafbedrohung an eine Besonderheit der Willensbetätigung des Täters knüpft; bei denen also der innere Unrechtsgehalt der Handlung die Strafbedrohung bedingt. Das trifft z. B. für die Vorschrift des § 242 StGB. über den Diebstahl zu, wo nicht schlechthin eine Wegnahme der Sache aus fremdem Gewahrsame mit Strafe bedroht wird, sondern nur eine solche Wegnahme, die in rechtswidriger Zueignungsabsicht geschieht, wo also dieses besondere innere Merkmal zu dem äußeren Geschehen hinzutreten und nachgewiesen sein muß. Entsprechendes gilt, wenn für die Abgrenzung verschiedener Strafbedrohungen, die an sich bei gleichem äußerem Geschehen und gleicher natürlicher Willensrichtung des Raufschtäters zutreffen könnten, noch weitere Besonderheiten seines Willens entscheidend sind. In allen solchen Fällen, in denen die Abgrenzung zwischen strafrechtlich belanglosen und mit Strafe bedrohten Handlungen oder eine weitere Abgrenzung innerhalb der mit Strafe bedrohten Handlungen entscheidend durch Besonderheiten der Willensrichtung des Handelnden bedingt wird, muß auch im Rahmen des § 330a StGB. diese Willensrichtung des Volltrunkenen bei Begehung der Raufschtat entscheidend mit berücksichtigt werden. Wo dagegen keine solchen besonderen gesetzlichen Merkmale der im Raufsch begangenen Tat bestehen, muß es bei der

Prüfung des oben dargelegten natürlichen Willens des Täters be-
wenden. Dabei ist jedoch noch folgendes zu beachten.

Unvollständige oder unrichtige Vorstellungen, die der Raufschtäter
gehabt hat, die an sich nach der Strafdrohung gemäß dem § 59 StGB.
zu beurteilen wären, müssen jedenfalls insoweit völlig unbeachtet
bleiben, als sie nur durch den Zustand des Vollrausches verursacht
worden sind. Ob und wie weit das zutrifft, ist im einzelnen danach
zu entscheiden, ob der Vollrausch nicht weggedacht werden kann, ohne
daß zugleich die unvollständige oder unrichtige Vorstellung des Raufsch-
täters wegfallen müßte. Auf solche Vorstellungen des Raufschtäters,
bei denen das zu bejahen ist, kann nicht die Vorschrift des § 59 StGB.
bei der Prüfung der Frage angewendet werden, ob der Volltrunkene
im Zustande der Zurechnungsunfähigkeit eine „mit Strafe bedrohte
Handlung“ „begangen“ habe; denn sonst würde man gerade damit
dem Verschulden, das nach dem § 330a StGB. bestraft werden soll,
in einem wesentlichen Punkte die vom Gesetze gewollte Wirkung
nehmen. Inwieweit im übrigen unvollständige oder unrichtige Vor-
stellungen des Raufschtäters bei Begehung der Raufschtat gemäß dem
§ 59 StGB. zu behandeln sind, läßt sich nicht allgemein sagen, bleibt
vielmehr im Einzelfall im Rahmen der vorstehend erörterten Richt-
linien zu beurteilen.

Dem Schwurgericht ist nach dem Ausgeführten darin beizutreten,
daß es grundsätzlich dem nur durch den Zustand des Vollrausches
verursachten tatsächlichen Irrtume des Angeklagten hinsichtlich der
Frage, ob er sich in Notwehr befinde, jede Beachtung versagt. Ein
Handeln in wirklicher Notwehr im Sinne und in den Grenzen des § 53
Abs. 1 und 2 StGB. hat, wenn es, für sich genommen, die gesetzlichen
Merkmale einer Straftat erfüllt, einen gesetzlich aufgestellten Rechtfertigungsgrund für sich, ist also nach dem Gesetze keine strafbare Handlung. Ein nach dem § 59 StGB. beachtlicher tatsächlicher Irrtum hinsichtlich der Frage, ob eine wirkliche Notwehrlage bestehe, beseitigt den Vorsatz im strafrechtlichen Sinne, da der Täter für sein Handeln irrigerweise einen solchen Rechtfertigungsgrund als gegeben ansieht und nur nach Maßgabe dieses Rechtfertigungsgrundes, aber nicht ohne ihn, handeln will und handelt. Ist aber ein solcher Irrtum ausschließlich infolge der Volltrunkenheit des Täters entstanden, so kann er nicht im Rahmen des § 330a StGB. dieselbe Wirkung hinsichtlich der Raufschtat haben. Ein Rechtfertigungsgrund, den sich

der Täter infolge des Vollrausches nur eingebildet hat, kann vielmehr bei der Prüfung nach dem § 330 a StGB. grundsätzlich nicht beachtet werden.

Somit ist die Bestrafung des Angeklagten nach dem § 330 a StGB. rechtlich einwandfrei.